

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 6 B 54.02  
VG 8 K 2714/01.NW

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 19. Februar 2003  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. Bardenhewer und die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Büge und Dr. Graulich

beschlossen:

Das Rubrum in dem Beschluss vom 19. November  
2002 wird berichtigt.

Anstelle von

" - Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt W. F.,  
L.straße ..., ... K. -"

lautet das Aktivrubrum

" - Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt W. F.,  
L.straße ..., ... K. -".

G r ü n d e :

Der Beschluss vom 19. November 2002 enthält mit der fehlerhaften Bezeichnung des Namens und der Anschrift des Prozessbevollmächtigten des Klägers zwei offenbare Unrichtigkeiten im Aktivrubrum. Diese Schreibfehler sind gemäß § 118 Abs. 2 Satz 1 VwGO im Beschlusswege zu berichtigen.

Bardenhewer

Büge

Graulich